

EINKAUFSDINGUNGEN (EKB)

der Rosenbauer International AG, FN 78543 f, LG Linz
der Rosenbauer Brandschutz GmbH, FN 86385 m, LG Linz
der Rosenbauer E-Technology Development GmbH, FN 477072 b, LG Linz
der Rosenbauer Österreich GmbH, FN 86625 s, LG Linz
der Rosenbauer E-Commerce GmbH, FN 558145 b, LG Linz

(kurz „wir“ oder „unser“, etc.)

1. ALLGEMEIN

1.1 Die Rechtsbeziehungen zu unserem Vertragspartner für unseren Einkauf richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen (kurz „EKB“). Die EKB können bei uns angefordert und im Internet unter www.rosenbauer.com/agb samt Folgeseiten abgerufen werden. Diese EKB gelten uneingeschränkt, selbst wenn nicht darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Vertragsbedingungen des Vertragspartners werden keinesfalls Vertragsinhalt und gelten niemals, auch dann wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben oder in Zukunft nicht widersprechen, sie gelten auch nicht insoweit, als in den Einkaufsbedingungen keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

1.2 Die EKB können durch einseitige Erklärung von uns geändert werden und wir werden derartige Änderungen dem Vertragspartner per E-Mail oder über die Internet-Adresse www.rosenbauer.com/agb mitteilen. Diese treten vier Wochen nach Veröffentlichung bzw. Mitteilung in Kraft.

1.3 Da sich Projekte und Zusammenarbeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind wir berechtigt, die für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen durch einseitige Erklärung zu ändern. Wir werden derartige Änderungen dem Vertragspartner mitteilen. Alle Mitteilungen und Erklärungen betreffend Verträge unter diesen EKB sind nur gültig, wenn sie schriftlich (z.B. per E-Mail) erfolgen.

1.4 Unsere Bestellung gilt als angenommen, wenn entweder nicht längstens innerhalb von 3 Werktagen (als „Werktag“ gemäß dieser EKB gilt jeder Tag von Montag bis Freitag, außer es handelt sich um einen gesetzlichen Feiertag in Österreich.), gerechnet ab Absendung, schriftlich widersprochen oder wenn mit der Ausführung begonnen wird. Bis zum Zeitpunkt der Annahme sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Der Vertragspartner hat binnen 3 Werktagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung an uns zu senden, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Unterlässt der Vertragspartner die fristgerechte Auftragsbestätigung, so sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Rechte entstehen. In allen, unsere Bestellung betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen. Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen haben für uns nur dann rechtsverbindlichen Charakter, wenn sie von unserer Einkaufsabteilung erteilt werden.

1.5 Die für die jeweiligen Leistungen gültigen Bestellungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages.

2. PREISE

Die Preise sind garantierte Festpreise und schließen Funktions-, Qualitäts- und allfällige Zulassungsprüfungen, Lackierung, Korrosionsschutz, Verpackung, Werks- und Abnahmezeugnisse, Abnahmeprüfungen, Transport samt allfälligen Transportgenehmigungen, Zoll, Abgaben, Versicherung bis zur Übergabe, Sourcecodeübergabe (soweit Software enthalten ist), Pläne sowie Dokumentation und Schulung mit ein. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Markt sind in vollem Umfang an uns weiterzugeben.

3. LEISTUNGSERBRINGUNG

3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine funktionsfähige und vollständige Leistung gemäß dem Pflichtenheft anzubieten und zu liefern. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen, (a) Reparaturfreundlichkeit, (b) Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung (c) Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von umweltschädigenden Substanzen (d) einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart hat der Vertragspartner fabrikneue Komponenten zu liefern, die problemlos ausgetauscht bzw. erweitert werden können. Die Leistung hat sämtliche Komponenten zu beinhalten, die für die ständige und fortlaufende Betriebsfähigkeit des Systems erforderlich sind. Die Leistung hat in nachfolgender Reihenfolge den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und anderen hoheitlichen Regelungen, allfälligen Bewilligungen und Auflagen, den technischen Ö-NORMEN, DIN-NORMEN, EN-NORMEN, sowie dem neuesten Stand bzw. den neuersten Erkenntnissen der Technik und Wissenschaft und den neuersten Erfahrungen und den Lieferantenrichtlinien – und Beschreibungen, jeweils in der zum Zeitpunkt der Endübergabe gültig Fassung in Österreich und im Bestimmungsland des Endproduktes zu entsprechen. Soweit die Vorgaben technisch oder rechtlich nicht durchführbar sind, gilt das Nächstgünstigere für uns. Der Vertragspartner ist verpflichtet eine umfassende Leistungsbeschreibung vorzunehmen und haftet im Fall von Unklarheiten oder Lücken.

3.2 Der Vertragspartner hat die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (insbes. Schnittstellen, Stromversorgung, Verkabelung, Klimatisierung etc.) sowie sonstige Mitwirkungspflichten von uns vor Auftragserteilung abschließend schriftlich bekannt zu geben. Nicht Bekanntgegebenes ist von dem Vertragspartner herzustellen und ist vom vereinbarten Preis umfasst.

3.3 Bei Personaleinsätzen für Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten hat sich das Personal des Vertragspartners vor Aufnahme der Arbeiten bei unserem in der Bestellung genannten Verantwortlichen zu melden. Den Rechnungen sind die von

unserem Verantwortlichen unterzeichneten Leistungsscheine im Original beizulegen. Leistungen und Material, welche nicht von unserem Verantwortlichen bestätigt sind, werden nicht vergütet.

3.4 Wir können auch nach Vertragsabschluss die Abänderung der Leistung fordern. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet unverzüglich, längsten binnen 3 Werktagen bekanntzugeben, welche Einfluss die Änderung auf die Termine und das Entgelt hat. Unterlässt der Vertragspartner diese Bekanntgabe, so hat er die abgeänderte Leistung zu den zuvor vereinbarten Terminen und Entgelten anzubieten und bei unserer Leistungsabrufung auch zu leisten. Bei Änderung der vorgesehenen Ausführung werden Leistungen nur soweit sie von uns schriftlich beauftragt und vom Vertragspartner tatsächlich ausgeführt werden, vergütet. Wir sind auch nach Vertragsabschluss berechtigt, Leistungen aus dem Vertrag dem Vertragspartner zu entziehen und durch Dritte durchführen zu lassen. Wird eine Auftragssumme durch entfallende Leistungen nicht erreicht, gebührt dem Vertragspartner eine Vergütung nur für die tatsächlich erbrachten und für uns verwertbare Leistungen, es entsteht für den Vertragspartner kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung (z.B. wegen Gewinnentgangs). Fallen einzelne Leistungen infolge Plan- oder Ausführungsänderungen ganz oder teilweise aus, oder sehen wir uns gezwungen, infolge vorangehender mangelhafter Leistungen des Vertragspartners einzelne Arbeiten oder Lieferungen anderweitig zu vergeben, gebührt dem Vertragspartner eine Vergütung nur für die tatsächlich erbrachten und für uns verwertbaren Leistungen, es bleiben die Einheitspreise des sonstigen Angebotes dadurch unberührt, und es steht dem Vertragspartner keine wie immer geartete darüber hinaus gehende Vergütung oder Entschädigung zu.

3.5 Der Vertragspartner gewährleistet und garantiert, dass er auf eigene Kosten über sämtliche Berechtigungen, Genehmigungen und Zustimmungen Dritter verfügt, die er zur Erfüllung des Vertrages nach anwendbarem Recht benötigt, wie z.B. Gewerbeberechtigungen, oder diese rechtzeitig erlangen wird. Der Vertragspartner hält uns in vollem Umfang diesbezüglich schad- und klaglos. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, die Herkunft des Leistungsgegenstandes nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

3.6 Soweit gesetzlich Ausschließlichkeitsrechte bestehen, umfasst unser Nutzungsrecht an allen Leistungsgegenständen jedenfalls die Veräußerung zu denselben oder eingeschränkten Bedingungen und den Betrieb durch uns und durch verbundenen Unternehmen (das sind direkte und indirekte Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen unabhängig vom Beteiligungsgrad und Beteiligungsstufen), etwaiger Einzel-, Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger, durch Händler, Kunden und Endkunden sowie durch Mitarbeiter, Berater, Auftragnehmer und Kunden der Vorgenannten. Das Nutzungsrecht an allen Leistungsgegenständen ist hardware- bzw. anlagenunabhängig und kann auch in Cloud-Anwendungen Netzwerken, virtuellen Netzen, im Internet, etc. erfolgen.

3.7 Wir und alle unsere verbundene Unternehmen bzw. Vertriebspartner sind ohne zusätzliches Entgelt berechtigt, den Leistungsgegenstand, insbesondere Software, auf allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlagen sowie zu jedem Zweck zu nutzen, zu vervielfältigen, an einen anderen Ort zu verbringen, an verbundene Unternehmen oder an Dritte zu veräußern, zu vermieten, zu bearbeiten, mit Konfigurationstools anzupassen, Dritten auch über das Internet zur Verfügung zu stellen oder mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. In allen Fällen der Weitergabe sind wir berechtigt, dem Empfänger im selben Ausmaß Rechte einzuräumen, wie wir diese selber besitzen. Der Vertragspartner hat den dokumentierten Sourcecode auf unser Verlangen in der jeweils aktualisierten Version in einem versiegelten Kuvert bei uns nachweislich zu hinterlegen. Wir und verbundene Unternehmen dürfen das Siegel brechen und den Sourcecode zur Wartung und Weiterentwicklung heranziehen, wenn (a) über den Vertragspartner ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wird, oder (b) der Vertragspartner sein Geschäft liquidiert oder die Weiterführung der Leistungen wie insbesondere Weiterentwicklung und/oder Wartungsleistungen für uns nicht zu üblichen Marktpreisen erbringt oder für uns nicht zumutbar ist, (c) der Vertragspartner seine Gewährleistungs- /Wartungsverpflichtungen, wie in diesen EKB geregelt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt. Im Falle des juristischen Unterganges des Vertragspartners gehen alle ihm zustehenden, übertragbaren Rechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen automatisch auf uns über, wofür der Vertragspartner zeitgerecht Sorge zu tragen hat. Mit Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens betreffend den Vertragspartner oder Abweisung eines solchen mangels Masse gehen alle dem Vertragspartner zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Sourcecode, als nicht ausschließliche Rechte an uns über.

3.8 Wenn der Vertragspartner für uns oder für verbundene Unternehmen urheberrechtlich geschützte Leistungen gleich welcher Art erstellt hat, so erwerben wir zusätzlich zu den unter Punkt 3.7 genannten Rechten daran einschließlich an dem mit zu übergebenden, dokumentierten Sourcecode und der Dokumentation exklusiv sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkte Werknutzungsrechte für alle derzeit bekannten und allenfalls sich in Zukunft ergebenden Nutzungsarten, sowie zu jedem Zweck auch für eine vom Vertragszweck unabhängige Nutzung, insbesondere auch das Recht, die Leistung und den Sourcecode und die Dokumentation zu vervielfältigen, zu veräußern, zu verbreitern, zu bearbeiten, zu verändern, zu veröffentlichen, Dritten zur Verfügung zu stellen und mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. Dies gilt insbesondere auch für alle diese Software betreffenden Unterlagen, Dateien und Datenträger, Entwürfe. Weiters dürfen wir sämtliche dieser Rechte uneingeschränkt übertragen.

3.9 Wird Software in Verbindung mit Hardware bezogen, so können die Bedingungen für die Überlassung der Software für die Dauer des Hardwarevertrages (bei Miete/Leasing bis zum Miet-/Leasingende, bei Kauf für die Dauer von mindestens 10 Jahren) nicht geändert werden. Wird Software in Zusammenhang mit Hardware selbst bei unterschiedlichen Lieferanten bezogen, so bewirkt die Leistungsstörung eines davon, dass wir die Rechtsfolge auf alle im Zusammenhang stehenden Leistungen erstrecken können, ohne schadensersatzpflichtig zu werden.

4. TERMINE, FRISTEN, LIEFERVERZUG

4.1 Das in der Bestellung bzw. anderen Vereinbarungen angegebene Lieferdatum ist verbindlich, sofern der Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und auf das neue Lieferdatum hinweist. Ist eine Lieferfrist angegeben, so beginnt sie mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Lieferungen vor dem festgelegten Zeitpunkt sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig und rechtfertigen keine Änderung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

Teil-/Über- und Unterlieferungen einer Bestellposition sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung und/oder Leistung des Vertragspartners ist die vollständige Vertragserfüllung, also auch inklusive Durchführung der Montage, Bereitstellung der Dokumentation, Schulung, erfolgreiche Abnahmetest, etc.

4.2 Der Vertragspartner ist bei sonstigem Schadenersatz auch hinsichtlich allfälliger, beim Endkunden eintretender Schäden verpflichtet, uns sofort bei Erkennen der Gefahr eines Terminverzuges schriftlich und detailliert zu informieren. Verzögert sich die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echtheitsatz bzw. die Weiterverarbeitung des Leistungsgegenstandes oder eines Teils aus Gründen, die wir nicht verschuldet haben, so sind wir berechtigt, entweder auf der Einhaltung des Vertrages zu bestehen, oder jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz aller Schäden einschließlich des entgangenen Gewinnes zu begehren, der uns oder dem Endkunden entstanden ist.

4.3 Bei Lieferterminverzug schuldet der Vertragspartner pro angefangener Verzugswoche und Bestellposition eine Vertragsstrafe von 0,5 % bis maximal 15 % des Gesamtbestellwertes vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes.

5. VERPACKUNG

Die Verpackung hat handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei, und so beschaffen zu sein, dass sie bis zu unserem Werk, dem Ort der Weiterverarbeitung oder dem festgelegten Bestimmungsort zum Schutz der Ware ausreichend ist. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend Verpackung und dessen Entsorgung (z.B. Verpackungs- und Batterieverordnung, etc.) eingehalten werden. Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung anfallende Abfälle vom Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verpackung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzustellen. Die Verpackung hat den neuesten Erkenntnissen des Umweltschutzes zu entsprechen.

6. LIEFERSTELLUNG, GEFAHRENÜBERGANG, VERSAND, LIEFERDOKUMENTATION

6.1 Der Erfüllungsort ist der von uns in der Bestellung angeführte Bestimmungsort und erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Ohne weiteres Entgelt ist der Vertragspartner zum Abladen und, soweit anwendbar, zum Aufstellen der Leistungen in den von uns vorgesehenen Räumlichkeiten verpflichtet. Der Erfüllungsort ist unser Werk Leonding oder die in der Bestellung angeführte Lieferadresse. Nachnahmesendungen sind nicht gestattet. Die Anlieferung von Waren an unsere Werke hat ausschließlich an den Wareneingang zu den gültigen Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Der Vertragspartner hat sich vorab über Lieferbeschränkungen insbesondere für eine Zufahrt (Höhe und Gewicht der Fahrzeuge, etc.) und die zulässige Anlieferzeit zu informieren und diese einzuhalten. Lieferungen sind telefonisch und per Email zu avisieren. Es sind umweltfreundliche Transportarten vorzusehen (Bahn, lärm- und emissionsarme LKWs).

6.2 Von uns oder von Dritten für uns beigestellte Komponenten oder Materialien bleiben unser Eigentum, ansonsten erfolgt der Eigentumsübergang analog dem Gefahrenübergang. Werden von uns oder Dritten Komponenten beigestellt, so trägt der Vertragspartner die Gefahr für diese Komponenten jeweils ab dem Zeitpunkt der Anlieferung oder Übergabe an ihn. Das Transportrisiko liegt dabei jeweils beim Beauftragenden oder Durchführenden. Dies gilt analog für die Rücklieferung an uns oder die Weiterleitung der Ware. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Komponenten oder Materialien nach Eingang zu untersuchen, sofort Transportschäden beim Spediteur und Abweichungen bei uns zu melden, danach eine deutliche Kennzeichnung und eine gesonderte, sorgfältige Lagerung auf sein Risiko vorzunehmen. Zeichnungen, Modelle, Klischees, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen sowie sonstige Behelfe, die zur Ausführung einer Bestellung benötigt werden, gehen in unser Eigentum über, sofern der Vertragspartner oder Nachunternehmer diese für uns hergestellt hat. Sie sind nach Vertragserfüllung oder auf erste Anforderung an uns herauszugeben. Die Lagerung und Instandhaltung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

6.3 Zum Zwecke des Versandes und eines reibungslosen Wareneinganges hat der Vertragspartner jeder Sendung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestelldaten, wie insbesondere Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, unsere Teilenummer, Materialnummer, genaue Mengenangaben, Auftragsnummer und genaue Bezeichnung des Inhaltes beizulegen. Bei Nichtanführen dieser für die Annahme der Lieferung erforderlichen Daten im Lieferschein oder bei Nichtverfügbarkeit desselben, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzuweisen. Eine gemeinsame Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Bestellungen und ein gemeinsamer Lieferschein oder Versanddokumentation ist nur dann gestattet, wenn klare Zuordnungshinweise auf die unterschiedlichen Bestellungen und Bestellpositionen gemacht werden.

6.4 Bei Lieferungen aus dem Ausland ist dem Frachtbrief eine Zollrechnung (3-fach) sowie ein zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, etc.) und alle anderen für die Verzollung benötigten oder diese vereinfachenden Dokumente und Unterlagen kostenlos zu übermitteln. Die Zollabfertigung wird durch den Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr erbracht, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Bei Lieferung von in Österreich hergestellten und bei verzollten Waren ist der Ware eine Vorlieferantenerklärung mit Angabe unserer Teilenummern beizufügen. Rechtzeitig bei Versand ist uns eine Versandanzeige unter genauer Anführung der Daten des Lieferscheins, des Transportmittels sowie des Namens des Spediteurs zu übermitteln.

6.5 Nach Erbringung der Leistung hat der Vertragspartner ohne zusätzliches Entgelt, einen mit uns vorab abzustimmenden Abnahmetest durchzuführen. Der Abnahmetest ist so auszugestalten, dass die gesamte vertragskonforme Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung darüber hinaus vom Vertragspartner gemachten Zusagen nachgewiesen wird. Allfällige Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und vom Vertragspartner unverzüglich zu beheben. Nach Durchführung der Mängelbehebung ist der Abnahmetest zu wiederholen. Voraussetzung für die Abnahme ist die vollständige Übergabe der Dokumentation und des Sourcecodes.

6.6 Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften gehen sämtliche Schäden, Risiken und Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

6.7 Lieferkonditionen sind laut Incoterms in der jeweils gültigen Fassung auszulegen, es sei denn, dass sich aus dem gegenständlichen Vertrag oder den gegenständlichen EKB etwas Anderes ergibt.

7. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG

7.1 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 60 Werktagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto nach Fälligkeit. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrages oder der Einzahlung. Unsere Zahlungsfrist beginnt nach ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Rechnungslegung, frühestens jedoch mit vertragskonformer Leistungserbringung und nicht vor dem vereinbarten Liefertermin folgenden Werktag. Bei Miete/Leasing ist das erste Miet-/Leasingentgelt am ersten Werktag des der vertragskonformen Leistungserbringung folgenden Monats, nicht vor dem vereinbarten Leistungs- oder Liefertermin und ordnungsgemäßer Rechnungslegung, zur Zahlung fällig. Alle weiteren Miet-/Leasingentgelte sind jeweils am ersten Werktag des der Leistungserbringung folgenden Kalendermonats im Nachhinein zur Zahlung fällig. Eine Wertanpassung des Miet/Leasingentgelts findet nicht statt.

7.2 Rechnungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie die Bestell-(Auftragsnummer), die Positionsnummer, die auf den Geräten angebrachte Typen- und Seriennummer, die angeführte auftragsvergebende Stelle sowie das Datum des Bestellauftrages enthalten, richtig adressiert sind, den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und in Originalausfertigung an der jeweils angeführten Fakturenstelle einlangen. Sämtliche Rechnungen haben allfällige Skonti bzw. Rabatte auszuweisen. Bei Lieferungen/Leistungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistischen Warennummern, die UID-Nummer sowie – gegebenenfalls - das Eigengewicht des Leistungsgegenstandes zu enthalten und ist ein Lieferschein beizupacken. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von uns jederzeit zurückgesendet werden.

7.3 Vereinbarte Anzahlungen erfolgen 60 Tage nach Erhalt einer Anzahlungsrechnung und einer kostenlosen, abstrakten, unwiderruflichen Bankgarantie eines erstklassigen inländischen Bankinstitutes. Die Zahlung kann nach unserer Wahl mittels Scheck, Banküberweisung oder mit 90-Tageswechsel erfolgen.

7.4 Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen bzw. Zustimmung zu einer nachträglich erfolgten Leistungs- und/oder Preisänderung, sodass diese keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche, welcher Art auch immer, darstellt.

7.5 Wir behalten uns eine Aufrechnung von Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmen vor.

7.6 Verzugszinsen des Vertragspartners uns gegenüber können in der maximalen Höhe von 3 % p.a. geltend gemacht werden.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 30 Monate und beginnt ab vertragskonformer Leistungserbringung zu laufen. Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Komponenten neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich im Fall der Mitteilung eines Mangels um ein Jahr. Geheime/versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden. Bei Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung oder Weiterveräußerung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung oder beim laufenden Einsatz erkennbar werden, als geheime Mängel. Die Gewährleistungsverpflichtung beinhaltet auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort, d.h. Einsatzort des Leistungsgegenstandes, dies kann auch weltweit beim Endkunden sein. Eine Mängelbehebung hat unverzüglich zu erfolgen. Sollte der Vertragspartner die Mängelbehebung nicht unverzüglich vornehmen, haben wir unbeschadet der Möglichkeit der Geltendmachung von Preisminderung das Recht, ohne weitere Nachfristsetzung eine Ersatzvornahme auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein nicht bloß geringfügiger Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn (a) eine im Pflichtenheft oder anderwärtig angeführte oder zugesagte Funktion nicht gegeben ist oder ausfällt, oder (b) die geschuldete oder andere installierte Komponenten in ihrer Verfügbarkeit oder Funktionalität beeinträchtigt werden. Außer bei geringfügigen Mängeln ist der Vertragspartner für jede mangelhafte Leistungserbringung verpflichtet, uns - unter anderem zur Abdeckung des internen Aufwandes - eine Pönale von 1% der Auftragssumme zu bezahlen. Wir sind berechtigt, vom Vertragspartner verschuldensunabhängigen Regress für alle Ansprüche zu fordern, die unseren Kunden oder ein Dritter im Zusammenhang mit einer Störung von Leistungen des Vertragspartners geltend machen. Unsere Anmeldung derartiger Ansprüche beim Vertragspartner ersetzt die gerichtliche Geltendmachung. Bei Miete/Leasing gelten die gegenständlichen Gewährleistungsbedingungen sinngemäß.

8.2 Wir sind nicht zur Mangelrüge verpflichtet, sodass allfällige Folgen einer versäumten oder nicht erstatteten Rüge nicht eintreten. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht zeitgerechten Mangelrüge gemäß § 377 UGB. Im Streitfall muss der Vertragspartner auf seine Kosten die Mangelfreiheit oder die Geringfügigkeit eines Mangels beweisen.

9. GARANTIE, HAFTUNG

9.1 Der Vertragspartner übernimmt für sich, seine Nachunternehmer oder Vorlieferanten für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung, für die üblichen und zugesicherten Eigenschaften der Leistungen, für die Einhaltung aller einschlägigen, in Österreich und am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Normen die volle Garantie auf die Dauer von 30 Monaten. Weiters garantiert er, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik der Leistung den in Österreich und am Bestimmungsort anzuwendenden Normen insbesondere den geltenden Sicherheits- und Umweltschutzerfordernissen entsprechen, nur Material in erstklassiger, geeigneter und umweltverträglicher Qualität verwendet wurde und dieses für den Einsatzzweck geeignet ist. Bei unbeweglichen Sachen oder bei Sachen, die zum Einbau oder Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind gilt eine Garantiefrist von 5 Jahren.

9.2 Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der Vertragspartner die uneingeschränkte Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.

9.3 Der Vertragspartner garantiert die Durchführung von Schulungs-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsleistungen in Bezug auf die Leistung gegen marktübliche Vergütung sowie Nach-, Ersatz- und Verschleißteillieferungen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung. Ersatz- und Verschleißteillieferungen erfolgen ausschließlich an uns und nicht direkt an den Endkunden oder einen seiner Beauftragten.

9.4 Die Garantiefrist läuft ab erfolgreicher Abnahme der Leistung durch den Endkunden oder durch uns im Falle der Verwendung in unserem Werk anlässlich des jeweiligen Wareneinsatzes.

9.5 Im Falle einer Reparatur des Vertragsgegenstandes auch durch Auswechslung mangelhafter Teile beginnt die Garantiefrist insoweit neu zu laufen. Gleichzeitig wird die Garantie des Gesamtproduktes um jenen Zeitraum verlängert, während der das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte.

9.6 Soweit nicht anders bestimmt, gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Soweit wir schadenersatzberechtigt sind, umfasst unser Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Vertragspartners auch den Ersatz des entgangenen Gewinns und den Ersatz aller Schäden, die wir dem Endkunden ersetzen müssen. Alle uns zustehenden Pönalen sind verschuldensunabhängig. Sie unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrechte. Pönalen sind nicht auf einen allfälligen Schaden anzurechnen und bleiben unsere Schadenersatzansprüche unberührt. Der Vertragspartner schuldet die Pönale auch, wenn der Vertragsgegenstand vorbehaltlos angenommen wird.

9.7 Für den Fall unserer Inanspruchnahme wegen einer Fehlerhaftigkeit des Vertragsgegenstandes verpflichtet sich der Vertragspartner, uns verschuldensunabhängig von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und uns alle Leistungen, die wir aus diesem Titel an Dritte erbringen müssen, zu ersetzen. Er verpflichtet sich darüber hinaus, uns in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Vertragspartner, dass ein Fehler des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so kann er sich darauf nur berufen, wenn er den Beweis so geliefert hat, dass wir die Ansprüche Dritter abwehren konnten. Diese Verpflichtungen des Vertragspartners gelten auch dann, wenn sein Produkt oder seine Leistung lediglich Teil einer von uns an Dritte erbrachten Leistung ist. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, uns alle Aufwendungen aus diesem Titel auch gegenüber Dritten zur Gänze zu ersetzen.

10. DOKUMENTATION

10.1 Der Vertragspartner hat uns eine vollständige, ordnungsgemäße, notwendige und zweckmäßige Dokumentation in Deutsch und Englisch sowie in Papier und als Datei im PDF- und WORD-Format, insbesondere über die Eigenschaften des Produktes, seiner Verwendung, seinen Betrieb, die Weiterverarbeitung oder den Einbau und Installation und Konfiguration, Pläne (auch in DWG) etc., wie z. B. Produktbeschreibungen, Lagerungs-, Sicherheits-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Einbauanleitungen, Ersatz- und Verschleißteillisten in Deutsch, jeweils 3-fach sowie Erklärungen gemäß CE-Richtlinien mit der Lieferung zur Verfügung zu stellen und deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu garantieren. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält. Der Vertragspartner gewährleistet und garantiert, dass Produkte nach den grundlegenden Schutz- und Sicherheitsanforderungen entworfen und hergestellt werden, ein Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchführt, die technischen Unterlagen erstellt und an uns übermittelt, eine EU-Konformitätserklärung ausstellt, die CE-Kennzeichnung angebracht, die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beifügt wurden. Diese Dokumentation sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

10.2 Werden dem Vertragspartner Umstände bekannt, die eine vertragskonforme Leistungserbringung in Frage stellen könnten, so hat er uns darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner hat uns für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung, bei Dauerschuldverhältnissen aber jedenfalls während der gesamten Vertragsdauer, über verfügbare neue Versionen des Leistungsgegenstandes zu unterrichten, ihm bekannte Fehler unaufgefordert zu melden und uns die Möglichkeit einzuräumen, in für den Vertragspartner zugängliche Informationsdatenbanken insbesondere von Vorlieferanten Einsicht zu nehmen. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, uns über die Einstellung der Produktion von Ersatzteilen bzw. der Wartung rechtzeitig, mindestens aber 6 Monate vor dem tatsächlichen Datum der Einstellung, zu unterrichten und hat danach allgemein verfügbare Verbesserungen anzubieten. Über eine allfällige Änderung der Kompatibilität des Leistungsgegenstandes bei einer Änderung des Marktstandards hat der Vertragspartner uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist der Vertragspartner nicht auch Hersteller, so hat er bekannt zu geben, in welchem Ausmaß der Hersteller zusätzlich Gewährleistungen oder Garantien uns gegenüber übernimmt.

10.3 Wenn der Vertragspartner die Dokumentations- und Informationspflichten verletzt, haftet er uns und dem Endkunden für Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen entstehen.

11. GEHEIMHALTUNG, TERMIN- UND QUALITÄTSKONTROLLEN, NACHUNTERNEHMER

11.1 Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung aller Software, Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien, Daten und Informationen jeder Art (kurz Daten) verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns oder ein verbundenes Unternehmen bekannt werden, sofern er nicht im Einzelfall von uns schriftlich entbunden wurde. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der jeweiligen Vertragserfüllung zu verwenden. Der Vertragspartner hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung im selben Umfang und mit der Wirkung verpflichtet wurden, dass wir die Ansprüche dieses Punktes 11 direkt gegenüber diesen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen durchsetzen können. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, unsere geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wie insbesondere die DSGVO zu beachten. Wenn der Vertragspartner als Auftragsverarbeiter für uns tätig wird, hat er den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten und garantieren und einen Vertrag nach Art 28 Abs 3 DSGVO mit uns abzuschließen. Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch den Vertragspartner oder durch seinen Mitarbeiter oder durch seinen Erfüllungsgehilfen wird die Bezahlung einer Pönale in Höhe von 10% der Auftragssumme pro Verstoß vereinbart. Unabhängig von der Pönale sind wir gegenüber dem Vertragspartner zum verschuldensunabhängigen Schadenersatzes wie etwa den Regress von allfälligen Strafen von Datenschutzbehörde oder von Ansprüchen Dritte berechtigt. Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung der Leistung und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse weiter. Nach Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner alle überlassenen Hard- und Software, Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien, Daten und Informationen jeder Art nach unserer Wahl an diesen zurückzustellen oder – sollten wir dies wünschen, unter seiner Aufsicht – zu zerstören. Der

Vertragspartner hat die Daten auf von ihm ausgetauschte Komponenten und Systeme auf die nachfolgenden Komponenten und Systeme zu übertragen und die Ausgetauschten danach so zu bearbeiten, dass die auf ihnen allenfalls noch enthaltenen Informationen für Dritte nicht mehr lesbar sind. Der Vertragspartner stimmt uns gegenüber zu, dass wir alle seine übermittelten Daten zur Vertragsabwicklung und für zukünftige Geschäftsanbahnung sowie jeweils mit im Zusammenhang stehende Zwecke verarbeiten und an mit uns verbundene Unternehmen und Kunden sowie Endkunden unserer Produkte übermitteln dürfen.

11.2 Unsere Produkte sind durch Urheberrecht, Markenrechte etc. geschützt. Die Benutzung der Leistung durch den Vertragspartner gleich zu welchem Zweck, insbesondere für eigenen Werbezwecken des Vertragspartners oder für Zwecke Dritter, ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, die sich jeweils nur auf konkret angefragten Anlassfall bezieht.

11.3 Wir sind berechtigt, jederzeit Kontrollen des Fertigungsstandes, der Qualität und Umweltforderungen beim Vertragspartner oder dessen Nachunternehmer und Vorlieferanten durchzuführen.

12. ZURÜCKBEHALTUNG, ÜBERTRAGUNG, ZESSIONSVERBOT

12.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. seine Leistungen einzustellen. Der Vertragspartner kann gegen unsere Ansprüche nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns ausdrücklich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Unsere Zahlungen gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Vertragspartner. Insbesondere ist damit kein Verzicht unsererseits hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz, etc. verbunden. Ein Verzicht erfordert eine ausdrückliche schriftliche Erklärung durch unsere vertretungsbefugten Organe. Eine Anfechtung durch den Vertragspartner wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens des Vertragspartners wird ausgeschlossen.

12.2 Der Vertragspartner darf seine Rechte und Pflichten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Wir sind frei bei der Weitergabe von Rechten und Pflichten insbesondere aber nicht abschließend an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger, an Outsourcing-Unternehmen, an verbundene Unternehmen oder an Dritte.

12.3 Ausgenommen bei Normteilen sind uns die Nachunternehmer und Vorlieferanten, die in Verbindung mit der Vertragserfüllung stehen, kurzfristig nach Bestellererteilung sowie auf Aufforderung bekanntzugeben. Ein Rechtsverhältnis zwischen uns und den Nachunternehmern und Vorlieferanten entsteht jedoch deshalb nicht. Der Vertragspartner haftet für Auswahl und Verschulden seiner Nachunternehmer und Vorlieferanten. Nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ist der Vertragspartner berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, sofern diese die erforderliche Eignung nachweisen können. Die Haftung des Vertragspartners uns gegenüber, insbesondere auch für die Auswahl des Subunternehmers, bleibt dadurch unberührt. Sollte die Auftragserteilung an eine Bieter-/Arbeitsgemeinschaft erfolgen, so haften deren einzelne Mitglieder für die Auftragserteilung uns gegenüber zur ungeteilten Hand.

13. RÜCKTRITT

13.1 Wir sind zur sofortigen und fristlosen Auflösung eines Vertrages sowie sämtlicher erteilten Bestellungen ganz oder teilweise insbesondere dann berechtigt, wenn (a) der Vertragspartner bei Vertragsanbahnung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, (b) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen oder die unsere Vertragserfüllung gegenüber unserem Kunden oder dem Endkunden gefährden, (c) der Vertragspartner gegen Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbedingungen verstößt, (d) der Vertragspartner - sind es mehrere, auch nur eine von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert bzw. ein Eigentümerwechsel in Bezug auf den Vertragspartner, seiner direkten oder indirekten Mutter- oder Holding-Gesellschaft vollzogen wird, (e) der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung einen Subunternehmervertrag schließt, (f) die Ausführung der Lieferung oder Leistung oder der Beginn oder die Weiterführung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, (g) begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind, und der Vertragspartner auf unser Begehren keine taugliche Sicherheit erbringt, oder (h) über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Schuldenregulierungsverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns Umstände sofort mitzuteilen, die uns zur fristlosen Auflösung berechtigen. Treten wir berechtigt vom Vertrag zurück, so verliert der Vertragspartner jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits für uns verwertbare Teilleistungen erbracht hat. Trifft den Vertragspartner ein Verschulden am Eintritt des Grundes, der zur Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, so hat er uns neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten oder durch unsere entsprechenden Mehrleistungen an unseren Kunden entstehen. Tritt der Vertragspartner aus Gründen zurück, die nicht von uns verschuldet sind, oder treten wir berechtigt vom Vertrag zurück, so gilt eine Pönale in Höhe des für uns entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 25% des Gesamtauftragswerts als vereinbart.

13.2 Der Vertragspartner ist zur Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn wir unsere Zahlungsverpflichtungen gemäß der gegenständlichen Vereinbarung ohne behaupteten Grund innerhalb von 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, wobei wir die Kündigung durch Zahlung innerhalb von weiteren 30 Tagen ab Erhalt des Kündigungsschreibens abwenden können.

13.3 Im Fall von Dauerschuldverhältnissen sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis – auch hinsichtlich einzelner Teile – jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zu kündigen. Im Falle der Kündigung gemäß diesem Punkt wird die Vergütung anteilmäßig, d.h. nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum vereinbarten Endergebnis bemessen. Diese Vergütung ist jedoch auf den Wert der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für uns verwertbaren Leistungen gedeckelt. Für den Vertragspartner ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

14. SCHUTZRECHTE DRITTER, SONSTIGE RECHTE

14.1 Der Vertragspartner hat uns bezüglich aller Rechte Dritter wie z.B. patent-, marken-, musterschutz-, halbleiterschutz- und/oder urheberrechtlichen Ansprüche schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Leistungsgegenstandes und deren weltweite Weiterveräußerung sowie die Verwendung des Leistungsgegenstandes durch den Endnutzer uneingeschränkt zu gewährleisten und zu garantieren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns auf seine Kosten die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen.

14.2 Sobald der Vertragspartner erkennt, dass die Leistung fremde Schutzrechte verletzt, hat er uns unverzüglich zu unterrichten und zugleich mitzuteilen, welche Maßnahmen zum ungestörten Betrieb und Vertrieb durch uns und unseren Kunden und vom Endbenutzer er getroffen hat und in welchem Zeitrahmen er derartige Maßnahmen umsetzt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit keiner der Genannten beeinträchtigt wird. Wenn vom Vertragspartner Software geliefert wurde oder der Vertragspartner Software erstellt hat, die Rechte Dritter verletzen, ist der Vertragspartner verpflichtet, umgehend Patches zu erstellen, die eine derartige Rechtsverletzung beseitigen.

14.3 Nach unserer Instruktion hat der Vertragspartner von Dritten gestellte Ansprüche auf seine Kosten zu verteidigen und die rechtlichen Vertretungskosten zu übernehmen. Der Vertragspartner hat jedenfalls unseren subjektiven Schaden einschließlich negative PR, etc. zu minimieren.

14.4 In keinem Fall ist der Vertragspartner berechtigt, ein Audit bei uns oder bei verbundenen Unternehmen durchzuführen oder eine Prüfsoftware einzusetzen oder selber Daten zu Auditzwecken abzufragen oder automatisch auszulesen oder auslesen zu lassen.

14.5 Soweit zulässig und keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, verzichtet der Vertragspartner auf alle urheberpersönlichkeitsrechte wie insbesondere die Urhebernennung.

15. IMPORTLIZENZEN, AUSFUHRGENEHMIGUNGEN

15.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns beim Erwerb von im Bestimmungsland notwendigen Importlizenzen auf jede nur mögliche Art und Weise zu unterstützen.

15.2 Sofern es im Angebot des Vertragspartners keinen entsprechenden Hinweis gibt, gehen wir davon aus, dass Ausfuhrgenehmigungen im Herstellerland nicht erforderlich sind. Im Falle erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen werden diese vom Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr beschafft.

17. DIVERSES

17.1 Wir, d.h. die Rosenbauer International AG, Rosenbauer Brandschutz GmbH, Rosenbauer Österreich GmbH, Rosenbauer E-Technology Development GmbH, können alle Rechte aus diesem Vertrag jeweils auch alleine und im eigenen Namen geltend machen.

17.2 Es gelten keine Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners. Im Fall von vorgehenden Eigentumsvorbehalten in der Lieferkette des Vertragspartners, hat dieser uns davon zu informieren und verhindert ein aufrechter Eigentumsvorbehalt die Fälligkeit des Entgeltes des Vertragspartners.

17.3 Kostenvoranschläge des Vertragspartners sind jedenfalls verbindlich und einzuhalten. Wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Unverbindlichkeit von Kostenvoranschlägen zustimmen, hat der Vertragspartner schriftlich bei Kostenüberschreitung binnen 5 Werktagen nach Erkennbarkeit für den Vertragspartner bei sonstigem Verlust eines Mehrentgeltes zu warnen.

17.4 Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.

17.5 Sämtliche Vereinbarungen und deren allfällige Änderungen, sowie alle Erklärungen, die aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen abzugeben sind, werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Erklärungen in Textform wie Fax bzw. E-Mail der Schriftform genügen.

17.6 Es wird ausschließlich die Anwendung des österreichischen materiellen Rechtes, unter Ausschluss des UNCITRAL – Kaufrechtes und der Kollisionsnormen, vereinbart. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vertrag, hinsichtlich seiner Wirksamkeit, seines Zustandekommens und seiner Auslegung, etc. gilt das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich als vereinbart. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, den Vertragspartner auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem der Vertragspartner seinen Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.